

Von der Gerichtslinde zum Hofgericht

Aspekte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsgeschichte im Raum zwischen Harz und Heide

Seit 1995 wiederholten die drei Institutionen Salzgitters, der Geschichtsverein Salzgitter e.V., der Förderverein Burg Lichtenberg und der Fachdienst Kultur der Stadt Salzgitter, ihr Mittelaltersymposium.

Zum Auftakt am Abend des 19. Februar 2016 begrüßte der Vorsitzende des Geschichtsvereins Salzgitter e.V., Dr. Jörg Leuschner, die zahlreich erschienenen Gäste im Fürstensaal des Schlosses in Salder. Ein neuer Veranstaltungsort, der gegenüber dem Saal bei der Burgruine Lichtenberg wegen seiner verkehrstechnisch günstigeren Lage auf große Zustimmung stieß. Leuschner wies darauf hin, dass es auch in Salder eine Burg und mittelalterliche Geschichte gegeben habe. Es sei also legitim, das Symposium zur Rechtsgeschichte diesmal in Salder durchzuführen.

Nach weiteren Grußworten begann das Symposium wie stets in den Vorjahren mit einem Musikprogramm, auch in diesem Jahr wieder dargeboten durch das Vokalensemble ARTonal, eine Gruppe von vier Frauen und vier Männern.

Mit ihrem Programm bildeten sie den Rahmen zum Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Bernd Ulrich Hucker von der Universität Vechta. Sein einführendes Thema lautete: **„Ein steingewordener Mythos: Der Roland in den Welfenlanden und am Harz“**.



Kolossalstatuen von Rolanden sind, so Hucker, in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beheimatet. Der bekannteste Roland ist wohl der auf dem Bremer Marktplatz. Hucker ging der Frage nach, wie das Bild des legendären Paladins Karls d. Großen auf die Marktplätze in Deutschland kam und weiterhin welchen Anteil der welfische Hof um 1200 in unserer Region daran hatte. Einen Roland, Markgraf der Bretagne, hat es tatsächlich gegeben. Seine Geschichte ist eng mit der von Kaiser Karl verknüpft. Im jüngeren Geschichtsverständnis gelten die Rolandsäulen als Rechtsdenkmäler für Gerichtsplätze. Die Rolandlegende wurde im Wesentlichen durch das mittelhochdeutsche Rolandlied repräsentiert, das bereits im 12. Jh. überall bekannt

war. Es bildete die ideelle Grundlage für die Errichtung der Rolande und war streng genommen ein Heldenlied von Roland und Karl dem Großen. Auftraggeber des Liedes an einen gewissen Konrad könnten sowohl Heinrich d. Löwe wie auch sein gleichnamiger Sohn Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, gewesen sein. Für den Ort der Entstehung wird aber auch Regensburg in's Spiel gebracht. Im Verlauf seines Vortrags wies Hucker darauf hin, dass der in Magdeburg beheimatete Kult des heiligen Mauritius die Gestalt der Rolandsäulen beeinflusste. Mauritius galt seit den Ottonen als Schutzheiliger für das gesamte Kaiserreich. Er war außerdem Kreuzzugs- und Ritterheiliger. Magdeburg besaß – fälschlich Otto II., der Rote zugeschrieben, eher wohl Otto IV, Sohn Heinrich d. Löwen – zum Zeichen der königlichen Freiheiten und Stadtrechte ein pars pro toto des Königs oder Kaisers. Ein Roland! Rolande müssen daher als Leibzeichen – als Teil für das Ganze - der Könige oder Kaiser angesehen werden.

Hucker zeigte an Hand zahlreicher Beispiele, dass es in den welfischen Landen eine Vielzahl von Rolandsorten gegeben hat. Den Ursprung sieht er in den alten Mittelpunkten Sachsens wie z.B. Magdeburg und Bremen als bedeutendste geistliche Zentren des Mittelalters, dazu die Residenzen wie Braunschweig, Lüneburg und Brandenburg.

Das Symposium wurde am folgenden Samstag, dem 20. 2. 2016, mit einer vergrößerten Zuhörerschaft fortgesetzt. Der Fürstensaal war bis auf den letzten Platz gefüllt.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Fördervereins Burg Lichtenberg, Herrn Karlhans Kummer, begann die Vortragsveranstaltung mit einem Vortrag von Dr. Jörg Leuschner aus Salzgitter. Auch er hatte den Titel seines Vortrags gegenüber der Ankündigung verkürzt: „**Wie das Recht in's Dorf kam**“.



Leuschner begann mit der Aufzählung von Symbolen und Namen der Rechtsgeschichte, die in Dörfern oder Städten an längst vergangene geschichtliche Zeiten erinnern. Die am Vorabend erwähnten Rolande ergänzte der Referent durch Einrichtungen wie Schandpfähle, Thingplätze, Thieplätze, Lindenstraßen und dgl. mehr. Ebenso findet man nahe einer Kirche oder einer Burg oftmals auch mächtige Linden oder Eichen. Infolge der großen Vermehrung von Dörfern und Städten bis zum Ende des Hochmittelalters ergab sich eine geschlossene Kulturlandschaft. Das Leben in diesem Raum war nur in geregelten rechtlichen Verhältnissen möglich, die sich im Lauf der Zeit ständig weiter entwickelten. So z.B. der germanische Thing, der unmittelbar neben dem Kloster Ringelheim für den Salzgau ausgewiesen ist.

Unter Karl dem Großen wurde Sachsen in Grafschaften unterteilt und mehrere sächsische Gaue konnten eine Grafschaft bilden oder ein Gau auf mehrere Grafschaften verteilt werden. Das Recht der Rechtsprechung ging auf den König über, der es an die Grafschaften bzw. die Grafen verlehnte. Diese zogen dann in ihren Gebieten von Thingstatt zu Thingstatt und sprachen Recht. Den Gerichten waren Schöffen zugeordnet, die das Urteil fällten. Konnte kein Urteil gefällt werden, so wurde die Entscheidung ggf. durch ein Gottesurteil herbeigeführt. Zumeist gab es dann einen Kampf zwischen den Streithähnen, bei dem nur einer gewinnen konnte. Im Allgemeinen wohl der Stärkere. Neben den Grafengerichten blieben die Gaugerichte der Germanen als Gogerichte bis in die Neuzeit bestehen. Sie verschwanden 1807 mit der Einführung des Königreichs Westfalen, obwohl sie seit dem 16. Jh. kaum noch eine Bedeutung besaßen. Im Lauf der Zeit übernahmen zunehmend Amtmänner in den Territorialstaaten die Funktionen des Grafen. Der Amtmann wurde mehr und mehr der oberste Verwaltungsbeamte. Amtmänner entstammten zu Beginn dem niederen Adel der Region, im Amt Lichtenberg beispielsweise die Herren von Saldern. Ab dem 17. Jh. kamen in wachsender Zahl studierte Juristen in das Amt. Bei den Ämtern lag auch die hohe Gerichtsbarkeit oder Blutgerichtsbarkeit mit der Berechtigung Todesurteile zu fällen. Der Hasselberg südlich von Salder war eine Gerichtsstätte derartiger Todesurteile. Die letzte Hinrichtung fand im Jahr 1804 statt.

Die Rechtsvorstellungen in den Dörfern wurden in sogenannten Weistümern erst ab dem 13. Jh. aufgezeichnet. Zuerst in lateinischer, ab dem 14. Jh. auch in deutscher Sprache. Die Gerichtsbereiche galten als Friedensbereich und wurden in der Regel

„abgesteint“, so dass sie auch heute noch gut erkennbar sind. Dominanter Baum auf den Gerichtsplätzen war die Linde, ein Baum dem starke magische Kräfte angedichtet wurden; wichtig war aber wohl auch ihr schnelles Wachstum. Plätze mit Linden wurden später zu Treffpunkten der Dorfgemeinschaft, wo auch getanzt wurde. Leuschner beendete seinen Vortrag mit einem Zitat aus Goethes Faust: „*Von Ast zu Ast Gerüste bauen, dem Blick eröffnen weite Bahn, zu sehn was alles ich getan, zu überschaun mit einem Blick, verweile doch, es ist so schön.*“ (Faust: Der Tragödie zweiter Teil)

Den nächsten Vortrag mit dem ebenso gegenüber der Ankündigung veränderten Thema „**Das fürstlich braunschweigische Hofgericht und die Ausdifferenzierung des Rechtssystems (1556 - 1808)**“ begann Herr Dr. Brage bei der Wieden (Leiter des Staatsarchivs in Wolfenbüttel) mit einer Fabel, in der der König Nobel, ein Löwe, in einem Streitfall zwischen Fuchs und Wolf zu urteilen hat.



Der schlaue Fuchs – von Hucker später als satirische Darstellung der Welfen im Konflikt zwischen Welfen und Staufern interpretiert - bringt den König (Barbarossa) mit Lügen dazu, den Streitfall durch einen Kampf zwischen den Gegnern zu entscheiden, bei dem der Listige siegt. Damit wird die Problematik der Hofgerichte alten Typs, wie sie vor dem 15. Jh. bestand, angesprochen. Der Herrscher fällt das Urteil aus eigener Machtvollkommenheit, und wenn er es nicht kann, dann gibt es ein Gottesurteil. Die neuen Hofgerichte waren dagegen mit Laien und studierten Richtern besetzt, die nach geschriebenen Gesetzen urteilten. Die Rechtsprechung verlor im Lauf der Zeit ihre Bindung an den Fürsten bzw. dessen Hofverwaltung. Die Gerichte wurden zunehmend professionalisiert. So ist die zitierte Fabel bereits als überzeichnete Kritik an einem Zustand zu betrachten, der Ende des 16. Jh. längst Änderungen unterworfen war.

In Niedersachsen errichtete Herzog Erich I. 1499 ein Hofgericht für das Fürstentum Göttingen in Münden. Dem folgte erst 1556 Herzog Heinrich der Jüngere, der ein Hofgericht in Wolfenbüttel errichtete. Sein Gericht wurde ähnlich wie das Reichskammergericht strukturiert. Die Stände hatten keinen Einfluss auf die Besetzung der Stellen. Sitzungen fanden viermal im Jahr für jeweils vier Tage statt. Später wurden daraus sechs Sitzungen an jeweils sechs Tagen. Das Hofgericht war in erster Instanz für den Adel, die Lehnsleute und die herzoglichen Beamten zuständig. Außerdem war es Appellationsgericht für die Untergerichte. Vom Hofgericht konnte bei Überschreitung eines gewissen Streitwertes an das Reichskammergericht appelliert werden. Ein wichtiger Punkt bestand in der Trennung von Justiz und Verwaltung, die das Hofgericht gegenüber der Justizkanzlei auszeichnete. Die Trennung von Legislative und Jurisdiktion erscheint heute als selbstverständlich. Darüber hinaus war für die Ausdifferenzierung des Rechtssystems die Professionalisierung des Personals von entscheidender Bedeutung. Nur studierte Richter kannten das geschriebene Recht. Das Laienelement verschwand im Lauf der Zeit.

Das fürstlich braunschweigische Hofgericht wurde durch königlich westfälisches Dekret vom 17. Februar 1808 aufgehoben. Es war das erste autonome Obergericht im Lande Braunschweig.



Im Anschluss referierte Manfred Flotho, ehemaliger Präsident des Oberlandesgerichtes in Braunschweig, über „**Der „Sassen Recht“ – Der Sachsenspiegel**“.

Er begann seinen Vortrag mit der Feststellung, dass Rechtsfindung eine Entwicklung vom Irrationalen zum Rationalen sei. Der Sachsenspiegel ist, so Flotho, ein Meilenstein in dieser Entwicklung. Er entstand zwischen 1225 und 1230 wohl – strittig – auf der Burg Falkenstein im Harz und wurde von Eike von Repgow geschrieben. Vorgestellt wurden Passagen und Bilder aus dem Wolfenbütteler Sachsenspiegel. Zwar 125 Jahre nach dem Original angefertigt, gehört er jedoch zu den vier codices pictorati, den bebilderten Sachsenspiegeln. Flotho hält den Wolfenbütteler für den schönsten der Vier.

Der Sachsenspiegel ist kein Gesetzbuch, er ist allein die schriftliche Fixierung des bis dato geltenden, mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts. Doch zu der Zeit kamen viele Gewohnheitsrechte zusammen: Franken, Slawen und Flamen, die nach Sachsen einwanderten, dazu der Handel der aufblühenden Hanse, der klare Rechtsnormen benötigte. Der Sachsenspiegel behielt über siebenhundert Jahre eine europaweite Bedeutung. Noch 1932 hat sich das Reichsgericht auf den Sachsenspiegel bezogen, indem es erklärte, dass er gewohnheitsrechtlich fort gilt.

Nach damaligem Verständnis wird das Recht von den Normen des christlichen Glaubens geprägt. Unchristliches Handeln ist vom Teufel, und der musste ausgetrieben werden. Dies konnte auf dreierlei Weise erreicht werden: Geständnis, Folter und Hinrichtung. Doch Flotho stellte demgegenüber fest, dass der Sachsenspiegel eine bewundernswerte Wertordnung besaß: Gleichheit, Freiheit und Frieden. Werte, die später der französischen Revolution zugeordnet wurden. Der Referent hob nicht nur Gleichheit und Freiheit als im Sachsenspiegel hervorgehobene, modern wirkende Werte hervor, sondern betonte auch die Bedeutung des Friedensgebotes im Werk. Der Mensch müsse lernen, sich an die vorgegebene staatliche Ordnung zu halten und das Recht nicht selbst in die Hand zu nehmen. Es gibt kein Faustrecht oder Selbstjustiz!

Im Sachsenspiegel findet man bereits sehr detaillierte Anweisungen an den Richter in Bezug auf Kleidung und Verhalten. Ebenso sind Regelungen des Nachbarschafts- und Familienrechtes vorhanden. Der Spiegel passt auf 170 halbseitig beschriebene Seiten, während ein heutiger Jurist etwa 10 000 ganzseitig und eng beschriebene Seiten für seine Gesetzessammlung braucht. Die Ursache, so Flotho, liegt im Wertebewusstsein der Menschen: Je größer die Gemeinsamkeit der Werte ist, desto weniger Normen benötigt man!

Andererseits kennt der Sachsenspiegel auch drei Formen des Gottesurteils:

1. der Zweikampf – der Gewinner hat Recht
2. die Wasserprobe – die Streithähne werden an Seilen aufgehängt in's Wasser gelassen. Recht hat der, der – Überraschung - untergeht! Das unschuldige Wasser nimmt nur einen Unschuldigen auf.

3. der Eid auf die Reliquien – gleichsam die Verpfändung der Seele im Diesseits wie im Jenseits, hochgefährlich beim falschen Eid

Die mit Kant beginnende Aufklärung fordert dagegen, dass sich die Rechtsordnung ausschließlich nach der Welt des Seins zu richten hat, nicht nach der Welt des Seinsollens. Dennoch ist die Verantwortung vor Gott und den Menschen eine wichtige Größe der Gesetzgebung. An einem Beispiel aus seiner Richtertätigkeit machte der Referent deutlich, dass der Sachsenspiegel bis heute nachwirkt und wünschte sich, dass dies noch lange fort dauern möge.

Der folgende Vortrag von der Kunsthistorikerin Dr. Barbara Klössel-Luckhardt beschäftigte sich mit „**Sprays, Fontänen und Feuerwerk – eine Dekorationsform früher Rechtshandschriften auf dem Weg ins Harzvorland**“.



Für eine Kunsthistorikerin sei Rechtsgeschichte zwischen Harz und Heide zuerst fremdes Territorium, betonte die Referentin zu Beginn ihrer Ausführungen. Doch dann trifft der methodische Handschriftenforscher immer wieder auf Hinweise zu kodifizierten Rechten, deren Autoren, Kommilitonen oder ausführende Handwerker. So betrifft der Beitrag ein geradezu randständiges Phänomen: die Fußstege, d.h. die unteren Seitenränder von Handschriften unzähliger europäischer Länder. Es sind Zeichnungen mit einem gemeinsamen Formschema. An Hand des Goslarer Evangeliums von 1230 zeigte Frau Klössel-Luckhardt, dass beispielsweise ein gebündelter Schwall von Linien, der von spitzschnäbeligen Vögeln oder menschlichen Vertretern ausgeht, auch international immer wieder beobachtet wird und mit malerischen Ausdrücken belegt wurde. In der anglo-amerikanischen Wissenschaft werden die Formen als Sprays bezeichnet. Ihr Ursprung könnte in Norditalien, genauer in Bologna, zu suchen sein. Die Universität galt damals als ein Zentrum der Rechtswissenschaften und entwickelte sich zum Anziehungspunkt für Studierende aus aller Herren Länder. Die Referentin beklagte, dass die ausgesprochen „unschriftlichen“ Elemente allerdings auf großes Desinteresse bei den heutigen Rechtshistorikern stoßen.

Um die Goslarer Formen zu deuten wies die Referentin auf die luxuriösen Buchausstattungen vom Anfang bis zur Mitte des 13. Jh. hin, die überwiegend in Paris und Oxford entstanden waren. In Deutschland wird das Auftreten von Buchausstattungen mit dem Transfer oberitalienischer Rechtshandschriften begründet. Das Evangelienbuch in Goslar war nicht allein für das dortige Frauenkloster bestimmt. Es entstand nach jüngerer Schriftanalyse dort oder in direkter Nachbarschaft. Das Buch besitzt eine Ausnahmestellung, die sich nur durch einen Universalgebildeten wie z.B. den Hildesheimer Bischof Konrad II erklären lässt. Seine Ausbildung hatte er in Paris erhalten. Dieser Bischof hatte die Geschicke des Klosters im zweiten Viertel des 13. Jh. entscheidend gestaltet. Nach einhelliger Meinung war es der Zeitraum, in dem das Goslarer Evangelium entstanden ist. Die künstlerische Ausstattung verrät eingehende Kenntnis sowohl nordfranzösischer Initialkunst als auch eines byzantinischen Stils, der über Norditalien eingeflossen ist. Die Randzeichnungen zeigen einen multinationalen Radius, der mit den Lebensstationen von Konrad auffallend gut übereinstimmt.

Abschließend wies die Vortragende darauf hin, dass die künstlerische Leistung, wie sie sich im Goslarer Evangeliar abbildet, im sächsischen Raum nicht ohne Nachfolge blieb. So entstand z.B. zwischen 1241 – 1245 im Auftrag des Halberstädter Dompropstes Johannes Zemeke (bekannt auch als Johannes Teutonikus und als erster deutscher Juraprofessor und Leuchte des Kirchenrechts bezeichnet) ein Missale für den Halberstädter Domschatz.

Im folgenden Vortrag von Dr. Mark Feuerle von der Leibniz Universität Hannover mit dem Thema „**Der Krieg und das Recht – Anmerkungen zu Aspekten mittelalterlicher Rechtsgeschichte**“



versuchte der Referent zunächst die Frage zu klären, was denn Krieg im engeren Sinne sei. Wie sind rechtmäßige und unrechtmäßige Gewalthandlungen zu unterscheiden. Anhand von zwei Beispielen, dem zweiten punischen Krieg und der Einvernahme Sachsens in das fränkische Reich durch Karl d. Großen stellte der Vortragende klar, dass der Krieg einer Seite als vorteilhaft erscheint und daher geführt wird. Eine sehr einfache Begründung. Im beginnenden Hochmittelalter wird der Krieg in seiner Begründungsbedürftigkeit jedoch weitaus komplizierter. Dafür gibt es zwei Gründe. Erstens spielt das Recht im Mittelalter eine herausragende Rolle. Jede Rechtsverletzung wurde mit Konsequenzen bedacht. Gründe dafür sind im Fehlen staatlicher Strukturen zu sehen. Die Stabilität wird in derartigen Fällen vor Allem durch die Konformität des Individuums mit der allgemein anerkannten Praxis erzeugt. Zum Zweiten besteht das Mittelalter, so der Referent, allein im Konkreten. Die einzelne Person steht in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu anderen Personen. Die Rechte und Pflichten der Mächtigen bilden sehr konkret ein kompliziertes Geflecht zu den anderen Mächtigen. Die Kompliziertheit hat zur Folge, dass eine Partei die Rechte der anderen verletzen kann. Dazu gehören die schnell entstehenden Gewohnheitsrechte, die Quelle konkurrierender Rechtszustände und damit auch Quelle kriegerischer Auseinandersetzungen sein können. Ein Mächtiger, der jedoch den Krieg ohne anerkannte Rechtsverletzung beginnt, setzt sich in's Unrecht.

Die Mächtigen verfügten zu allen Zeiten über besonders viele Konkurrenten. So können überkommene Rechtsverpflichtungen aktuell nicht mehr angemessen sein oder entsprechen nicht mehr den realen Machtverhältnissen. Dann kann der tatsächliche oder vermeintliche Rechtsbruch zum Einbruch der gesamten Machtkonstruktion führen. Ein typischer Fall war Heinrich der Löwe, der sich weigerte, am Krieg des Kaisers gegen den Lombardischen Bund teilzunehmen und damit der Felonie (Lehnsvergehen) beschuldigt werden konnte.

Am Beispiel Heinrichs IV zeigten sich in den Auseinandersetzungen mit Sachsen bereits diejenigen Konfliktlinien ab, die den Krieg für beide Seiten als gerechtfertigt erscheinen ließen. Heinrich ließ zur Abwehr der Sachsen Burgen bauen, die mit schwäbischer Besatzung besetzt wurden. Dies allein führte jedoch noch nicht zu kriegerischen Auseinandersetzungen. Feuerle wies auf die realpolitischen Fragen und komplexe rechtliche Überlappungen hin, die seit der Eingliederung Sachsens durch Karl d. Großen in das fränkische Reich zu sehr komplizierten Verhältnissen geführt hatten. Der Krieg zwischen Heinrich und den Sachsen begann im Sommer 1073 mit der Belagerung der Pfalz in Goslar. Heinrich flieht über die Harzburg nach

Süddeutschland und findet unter seinen eigenen Männern keine Unterstützung. Friedensverhandlungen 1074 erbringen keine langfristig haltbaren Lösungen, der Konflikt schwelt weiter. Daher ist festzuhalten, dass das Recht im Allgemeinen den realen Gegebenheiten folgt! Die Zerstörung der Harzburg, der Kirche und der Grablege von Heinrichs Sohn durch sächsische Bauern erzeugt den notwendigen Druck, um die Gefolgsmänner des Königs wieder stärker an ihn zu binden. Das Recht gibt Heinrich IV. die Möglichkeit zum machtpolitischen Handeln. In der Schlacht bei der Hornburg an der Unstrut am 9. Juni 1076 werden die Sachsen vernichtend geschlagen. Ein zweischneidiger Sieg wie der Vortragende am Ende seiner Ausführungen feststellt.

Dr. Dieter Riemer aus Bremerhaven referierte anschließend über das Thema „**Eigenkirchenrecht im Harzraum am Beispiel der Immedinger**“



Am Anfang stand die Frage warum denn überhaupt Eigenkirchen gegründet worden sind. Der Referent machte dafür die Angst vor dem Jüngsten Gericht verantwortlich. Eine Weissagung kündigte sein Erscheinen für das Jahr 1000 nach Christi Geburt oder Tod an. Ein Jeder müsse sich dann vor dem Weltenrichter verantworten. Um das Seelenheil zu erlangen, stifteten viele Mächtige in der Zeit um 1000 daher eine Kirche. Demgegenüber standen jedoch die Vorstellungen der Sachsen von Recht und Eigentum. Es gab keinen eigenen Besitz, sondern nur etwas von der Sippe Geliehenes. Der Erbe hatte gemäß dem sächsischen Brauch des „Erbenlaubs“ zuzustimmen wenn etwas aus dem Besitz der Sippe verschenkt werden sollte. Ein Testament war bei den Germanen unbekannt. In Sachsen wurde ausschließlich nach sächsischem Erbrecht vererbt, und es wurde stets der männliche Erbe bevorzugt. Riemer zeigte an Hand zahlreicher Beispiele aus dem Oldenburger Sachsenspiegel von 1336 die Wirkung des sächsischen Erbrechts auf männliche und weibliche Erben aus ehelicher und nichtehelicher Gemeinschaft. Töchter waren im Allgemeinen von der Erbfolge ausgeschlossen, wie ebenso Söhne, die Mönche wurden, denn sie hatten ein Armutsgelöbniß abgelegt. Der Vortragende wies auch darauf hin, dass ein Erbfall durch Gottesurteil entschieden werden konnte, indem zwei Berufskämpfer gegeneinander antreten mussten.

In Eike von Repgows Sachsenspiegel, so der Referent, ist nichts über Eigenkirchenrecht zu lesen. Es sind jedoch in den überlieferten Chroniken Grundsätze beschrieben, die als Rechte, die sich Stifter bei einer Stiftung vorbehalten haben, erwähnt werden. An einem Beispiel aus seiner Praxis zeigte der Referent, dass sich das Stiftungsrecht seitdem nur in Begriffen geändert hat und sonst auch heute noch 1:1 übertragbar ist.

Riemer kam zum Schluss seines Vortrags auf die vielfältige Nachkommenschaft des sächsischen Herzogs Widukind, die als Immedinger – der Begriff ist umstritten – bezeichnet werden, zu sprechen. So beispielsweise auf die Frau König Heinrich I., Königin Mathilde, die sicher eine Immedingerin war. Sie gründete die Klöster Quedlinburg und Nordhausen sowie das Stift Ringelheim. Stiftungen wurden im Allgemeinen gegründet, um die Witwe oder die weiblichen Mitglieder einer Sippe zu versorgen bzw. abzusichern, denn sie waren in fast allen Fällen aus der Erbfolge ausgeschlossen. Mit der Erwähnung weiterer Familienzugehörigkeiten und deren Stiftungen beendete der Referent seinen Vortrag.

Im folgenden Vortrag behandelte Professor Dr. Matthias Springer aus Magdeburg das Thema „**Die Dienstleute und ihr Recht**“.



Zu Beginn seiner Ausführungen wies Springer auf den Gegensatz des Rechtsverständnisses zwischen Mittelalter und heute hin. So wird in Europa und Amerika stets an gleiches Recht gedacht während im MA in Begriffen der Rechtsverschiedenheit gedacht wurde. Dies kam z.B. in verschiedenen Rechtswegen für Mann und Frau oder landschaftlich unterschiedlichen Rechten zum Ausdruck. Heinrich d. Löwe lebte nach schwäbischem Recht, andere Menschen z.B. nach fränkischem oder römischem Recht. Doch selbst innerhalb eines Rechts gab es Unterscheidungen in zumeist drei Stände. Neuerungen im 11. und 12. Jh. ließen die Stadt als Rechtsgemeinde mit der Bildung des Bürger-

tums entstehen. Dies wiederum konnte mit der Verleihung von Vergünstigungen, beispielsweise in Worms und Speyer durch Kaiser Heinrich V., verbunden sein. Dies geschah ohne Rücksicht auf Vorfahren der gegenwärtigen oder zukünftigen Einwohner. Auf diese Weise konnten sich Rechte durchaus vom Recht des umliegenden Landes unterscheiden.

In der geschichtlichen Entwicklung bildete sich der Stand der Bürger heraus. Dazu kam als zweiter neuer Stand der der Ministerialen oder Dienstleute. Sie hatten ihren Ursprung im Stand der Unfreien, konnten aber schließlich Stellungen wie Grafen oder Herzöge bekleiden. Sie dienten als „Angestellte“ bei weltlichen und geistlichen Größen und bildeten den Hofstaat des jeweiligen Fürsten oder Bischofs. Die Entstehung des Standes der Ministerialen erfolgte vermutlich aus der ritterlichen Lebensstellung als einem entscheidenden Kriterium. Im Frieden betätigten sie sich als „Verwaltungsbeamte“. Infolge des Verwaltungsaufwandes für den Hof und die Hofhaltung bildeten sich vier wichtige Hofämter heraus:

1. der Truchsess
2. der Mundschenk
3. der Kämmerer
4. der Marstall

Im 11. Jh. bildete sich ein überörtliches Standesbewusstsein der Dienstleute heraus.

Am Beispiel Heinrichs IV, verdeutlichte der Referent, dass Dienstleute bzw. Ministeriale auch Aufgaben des Königs erledigten. So z.B. die Erziehung des Königs in dessen früher Kindheit oder den Burgenbau in Sachsen. Sie wurden zum Teil Reichsministeriale, die auch nach dem Tod des Kaisers oder Königs in den Diensten des Reiches fortwirkten und dem Nachfolger dienten. Im fortschreitenden 12. Jh. traten immer häufiger ganze Ministerialengeschlechter in Erscheinung. In der Zeit seiner Herrschaft sind 74 Familien im Dienst Heinrich d. Löwen allein in Sachsen nachweisbar.

Bei Eike von Repgow findet sich jedoch nichts über das Recht der Dienstleute, denn der Verfasser des Sachsenspiegels stellt fest, dass es zu viel von deren Rechten gäbe, es sei zu vielgestaltig. Sehr häufig sind auch Dienstfrauen – besser Dienstweiber (Springer) – in der Beschreibung der Rechte der Ministerialen zu finden. Hier wa-

ren Regelungen in Bezug auf die Besitzordnung bei Heirat und resultierenden Kindern zu treffen und zu beachten.

Im Lande Braunschweig galt das Hildesheimer Dienstrecht, da die Oker das Land gegen das Bistum Halberstadt, östlich der Oker, abgrenzte. Das Dienstrecht regelt die Untertanenverhältnisse und die Rechte an den Hoflehen im Unterschied zu einfachen Lehen.

Zum Ende seines Vortrags stellte Springer die Frage, was aus den Ministerialen geworden sei. Er stellte fünf untergliedernde Kategorien vor:

1. eine große Anzahl der Geschlechter ist ausgestorben
2. Ministeriale sind in das Patriziat der Städte eingetreten
3. seit dem 13. Jh. entwickelten sich die Nachkommen zum niederen Adel
4. die Nachkommen stiegen zu Grafen auf, wie beispielsweise die Truchsessen von Waldenburg oder die Schenken von Stauffenberg
5. sie wurden Fürsten wie z.B. die von Reuß. Diese wurden 1871 deutsche Bundesfürsten des Reiches

Professor Dr.h.c. Gerd Biegel aus Braunschweig setzte die Vortragsreihe des Symposiums fort mit dem Thema „Die **Braunschweig-Goslarer Stadtrechtsfamilien**“.



„Gibt es überhaupt Stadtrechtsfamilien“ lautet die einleitende Frage des Referenten. Das Braunschweiger Ottonianum von 1227 sollte als Einstieg dienen. Das Werk ist ein viel beachtetes Rechtsdenkmal und gilt als eines der ältesten im niederdeutschen Sprachraum. Die Goslarer Stadtrechtsfamilie zählt dagegen mit der Magdeburger zu den größeren in Deutschland. Die Entwicklung der Stadtrechte wird durch Stadtgründungen befördert. Stadtrechtgenese hat einen Schwerpunkt im 12. bis 14. Jh. und gehört zu den interessantesten Erscheinungen der mittelalterlichen Geschichte im Entstehen des Städtewesens. Am Ende des Mittelalters ist eine Steigerung der Städtezahl von anfangs

200 auf 3000 festzustellen. Von 1240 bis 1300 liegt die Steigerungsrate bei über 300 neuen Städten pro Jahrzehnt, fällt bis 1400 auf unter 100 pro Jahrzehnt und erreicht im 15. Jh., zweite Hälfte, mit 25 Städten pro Jahrzehnt ein Minimum. Damit einher geht ein starker Zuwachs der Bevölkerung um etwa 20% - 30%.

Mit der Epoche der Stadt im „rechten Sinn“ beginnt ein langwieriger Vorgang, während der sich auch die Rechtsübernahme in sehr langsamen Etappen vollzieht. Historiker nennen diese Epoche, die um 1100 einsetzt, auch die kommunale Epoche. Die Stadt entwickelt sich im modernen Sprachgebrauch zur Körperschaft oder auch zur juristischen Person.

Das Goslarer Stadtrecht wurde in zwei Fassungen von 1330 und 1350 kodifiziert. Goslar gehörte, wie auch Braunschweig, zum sächsischen Rechtskreis, so dass, so der Vortragende, auch der Einfluss des Sachsenspiegels zu bedenken wäre. Das Goslarer Stadtrecht hatte eine über den eigenen städtischen Geltungsbereich hinausgehende Wirkung. Sogenannte Tochterstädte, wie z.B. Osterode, Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode und Blankenburg übernahmen das Goslarer Stadtrecht. Ebenso findet man, dass im Meißener Rechtsbuch mehr als die Hälfte der Artikel dem Goslarer Stadtrecht entstammen.

Im Verlauf seines Vortrags maß Biegel dem Begriff der Stadtrechtsfamilie eine gewisse Eigenartigkeit zu, und belegte dies mit Beispielen einer Familie, die im Allg. aus Vater, Mutter und Töchtern besteht. Einen Vater in der Familie der Stadtrechte vermag der Referent jedoch nicht zu erkennen. Der Begriff Familie habe auch keine juristische Bedeutung. Daneben muss nicht allein das Recht als „Verfassung“ an die Tochter weitergegeben worden sein, sondern es genügte die Rechtshilfe in Form der Beratung oder Rechtsweisungen.

Für Braunschweig gilt Ähnliches wie für Goslar. Seit Otto d. Kind gibt es mit dem Ottonianum für die Altstadt, den Hagen, ein „Stadtrecht“ - eher eine Statutensammlung für die Stadt, die damit privilegiert wurde. Für die Wirkungsgeschichte ergibt sich ein größerer Rechtsraum als für Goslar, so z.B. Nordhausen, Soltau, Helmstedt, Stadtoldendorf usw., dazu Rechtsberatungen für eine Vielzahl anderer Orte.

Zum Abschluss diskutierte Biegel den Vorschlag von D. Pötschke, den aus dem 19. Jh. stammenden und nicht weiter belastbaren Begriff „Stadtrechtsfamilie“ durch den Begriff „Stadtrechtraum“ zu ersetzen. Dies sei kein Abgrenzungsbegriff – Goslar und Braunschweig sind in der Familie gegeneinander abgegrenzt -, der Begriff ist territorial übergreifend, lässt Überschneidungen zu und ist flexibler. So bleiben Goslar und Braunschweig in der Wirkungsgeschichte zusammen. Es muss nichts Neues begründet werden, aber, so Biegels abschließende Worte, neu zu denken könne nicht schaden.

Im abschließenden Vortrag des Symposiums von Dr. Hans-Joachim Kraschewski aus Marburg ging es um **„Das Recht der Bergleute im Harz und Harzvorland (bis ins 16. Jahrhundert)“**



Der Vortragende begann seine Ausführungen mit der Feststellung, dass - bevor sich von der Mitte des 12. Jh. an die Bergregalität durchsetzte - das Montanwesen im nordwestlichen Harz zeige wie Bergbau strukturiert und organisiert war. Der Harz gehörte zum königlichen Grundeigentum. Bergbau gab es bereits vor der fränkischen Eroberung. Frühe Montanaktivität ist auch für den südlichen Harz belegt. Es war daher nicht allein der Ramelsberg, für den erste Bergbauaktivitäten überliefert sind.

Bis zum 11. Jh. lag das Recht zum Abbau von Mineralien beim Grundeigentümer, das er aber verlehnen konnte. Den Grundbesitzern gehörte auch das Abbaurecht. Doch im 12. Jh. lösten sich die Rechte voneinander. Das Nutzungsrecht von Erzen, ein Regal, ging auf den König über. Münz- und Bergregal sowie die Gerichtsbarkeit galten als die wirtschaftlich ertragsreichsten Regalien. Die Ausformung des Bergregals erfolgte dann im Verlauf des 12. Jh.

Das Bergregal wurde im 12. Jh. bei der Verleihung von Landesherrschaften durch den König oder Kaiser nicht mit übertragen. Dazu haben die Herrscher keineswegs die alleinige Nutzung von Gold, Silber oder Salz in Anspruch genommen. In der *Ronkalischen Konstitution* von 1158, der Regalienbestimmung, wurde die Gewinnung von Metallerzen und Salz dem Verfügungsrecht des Grundbesitzers entzogen und blieb als Regal dem König vorbehalten. Der König erhielt ein finanziell ergiebiges Mitnutzungsrecht, indem er Regalien verlehnte, verpachtete, verpfändete, vererbte, verschenkte oder verkaufte. Die Fürsten des 1235 neu gebildeten Herzogtums

Braunschweig-Lüneburg hatten das Bergregal ausdrücklich von Kaiser Friedrich II. erhalten. Grundsätzlich versuchten alle Fürsten, sich einen Anteil der auch auf Kirchengrund gefundenen Metallvorkommen zu sichern.

Ein folgender Punkt, den Kraschewski ansprach, betraf die Bergfreiheit. Mit der Ablösung des Bergbaus vom Grundeigentum erweiterte sich die „Bergfreiung“ zur Bergfreiheit. Danach sollte ein Bergrichter in eigener Gerichtsbarkeit über die im Berg arbeitenden Menschen richten. Persönliche Unfreiheit der Bergleute wurde seit dem Ende des 12. Jh. weitgehend abgelegt. Die Bergfreiheit ist die Freiheit des Bergbaus von der Grundherrschaft. Es bedeutete für die Bergleute die Befreiung von allen Formen der Leibeigenschaft und feudalen Lasten. Seit dem 13. Jh. unterstützten die Territorialherren den Ausbau der Bergfreiheiten indem sie besondere Privilegien gewährten. Dies war aber auch schon deshalb erforderlich, weil im Bergbau die Anforderungen bei der Erzgewinnung immer größer wurden und deshalb mehr und mehr Spezialisten mit technischen Kenntnissen benötigt wurden.

Der Vortragende kam anschließend auf das Bergrecht zu sprechen. Der Bergbau baute auf anerkannten Regeln auf. Sie sind nachweisbar in der zweiten Hälfte des 12. Jh. als Einzelrechte, als Berggewohnheiten mit Tendenzen zur Objektivierung zum gemeinen Bergrecht. Es ist eine doppelte Entwicklung des Bergrechts zu beobachten. Einerseits eine von der Basis ausgehende, sowie andererseits die von den Landesherrschaften initiierte. Für den Goslarer Bergbau gilt die Urkunde des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom 25. April 1271 als Bergordnung. Es handelt sich allerdings um eine Aufzeichnung von Rechtssätzen, die sich im Laufe der Zeit durch Gewohnheit oder Spruch der Gerichtsgenossen gebildet hatten.

Im Gegensatz zur Auffassung Kaiser Friedrich II. sahen sich die Landesfürsten als Inhaber und Nutznießer der Regalien. Diesem Zweck diente der Erlass der Goldenen Bulle von 1356, eines Reichgrundgesetzes mit Regelungen, die weit bis in die Neuzeit Bestand hatten. Der König verlor damit eine wichtige Einnahmequelle, denn Bodenschätze wurden dem Grundbesitzer entzogen. Doch erst in den Händen der Landesfürsten begannen die Regalien wirtschaftlich ergiebig zu werden. 1359 wurde ein Bergrecht für Goslar erlassen. Es unterscheidet sich grundlegend von anderen mittelalterlichen deutschen Bergordnungen, da die bergbaulichen Verhältnisse nicht mit denen anderer Regionen zu vergleichen waren.

Die Forderung nach stetiger Rechtssicherheit und Verlässlichkeit führte zu einer beständigen Ausdifferenzierung der Bergordnungen. Dabei bildeten sich vergleichbare landesherrliche Bergordnungen und Bergämter mit Bergbeamtschaft heraus. Diese hatten auch einen gewichtigen Anteil an der jeweiligen Landesverwaltung.

In Bezug auf das Salzregal entwickelte sich bereits seit der Wende zum 13. Jh. in der Salinenstruktur und Technik ein verschachteltes Besitz- und Nutzungsrecht.

Mit wenigen Sätzen erläuterte der Referent abschließend das Direktionssystem als konsequente landesherrliche Setzung. Herzog Heinrich d. Jüngere von Wolfenbüttel und sein Sohn Julius bauten die Reglementierung ihres Staates durch Beanspruchung regalistischer Oberrechte aus und ließen sie durch ständige Beamte und Kommissionen wahrnehmen. Die Leitung und Aufsicht des Bergbaus und der Verwaltung einschließlich wirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Eingriffe war Sache des Regalherrn. Zu einer Aufbruchphase des mitteleuropäischen Bergbaus nach 1400 kam es auf Grund zu ersetzender Technik oder ineffektiv gewordener Betriebsorganisation mit sinkenden Erträgen bei aufwändigen Schürfverfahren infolge großer not-

wendiger Investitionen. Das Ordnungsmodell Direktionssystem, effektiv mit verbesserten Techniken praktiziert, bot infolgedessen im Harzraum eine große Chance, die Montankonjunktur neu zu beleben.

Das Symposium endete mit einer Zusammenfassung der Veranstaltung durch Prof. Dr. Hucker, die hier aber nicht wiedergegeben wird.



Die Vortragenden von links nach rechts: Dr. Mark Feuerle, Dr. Dieter Riemer, Manfred Flotho, Dr. Jörg Leuschner, Dr. Barbara Klössel-Luckhardt, Prof. Dr. Bernd Ulrich Hucker, Prof. Dr. Matthias Springer, Dr. Brage bei der Wieden, Prof. Dr. h.c. Gerd Biegel, Dr. Hans-Joachim Kraschewski